



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail

Bundesverband Praktizierender
Tierärzte e. V.
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt

Bundestierärztekammer
Französische Straße 53
10117 Berlin

ORR Dr. Weinandy
Referat 332 - Tiergesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4363

FAX +49 (0)228 99 529 - 3931

E-MAIL 332@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 332-35106/0002

DATUM 17.12.2010

**Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 in Verbindung mit
Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010**
hier: Durchführung der Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Landesbehörden haben mir aktuell berichtet, dass zur Kennzeichnung von Einhufern offenbar Transponder verwendet werden, die zwar der einschlägigen ISO-Norm 11784 genügen, jedoch nicht den Anforderungen der ViehVerkV entsprechen.

Ich weise daher darauf hin, dass zur Kennzeichnung von in Deutschland gehaltenen Einhufern nur solche Transponder zulässig sind, die die Anforderungen des § 44 Absatz 2 ViehVerk erfüllen und von der jeweils zuständigen Stelle ausgegeben wurden. Sofern ein Tierarzt den Einhufer kennzeichnen soll, hat dessen Halter den Transponder dem Tierarzt zur Verfügung zu stellen. Vor der Tätigkeit der Kennzeichnung muss dem Tierarzt jedoch eine Registrierungsnummer zugeteilt worden sein.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass offenbar Fragen im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Ausstellung eines Equidenpasses bestehen. Die Liste (Stand: 16.12.2010) der dafür zuständigen Stellen kann auf der Internetseite des BMELV unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://www.bmelv.de/cln_154/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Kennzeichnung-Einhufer.pdf?__blob=publicationFile

Zudem weise ich darauf hin, dass sich eine Zuständigkeit für die Internationale Wettkampfor-
ganisation (FN) erst dann ergibt, wenn ein Einhufer tatsächlich als Einhufer an sportlichen
Wettkämpfen teilnimmt („Turnier-Einhufer“) und dann nach den Statuten dieser Organisation
dafür einzutragen ist. Eine Eintragung als Turnier-Einhufer innerhalb der nach Artikel 5 Ab-
satz 6 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vorgesehenen Frist zur Kennzeichnung eines Ein-
hufers ist jedenfalls nicht plausibel. Eine potentielle Eignung des Einhufers als Turnier-
Einhufer zur Begründung einer Zuständigkeit reicht jedenfalls nicht aus.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie die Mitglieder Ihrer Verbände in geeigneter Weise
unterrichten würden. Eine Kopie meines Schreibens erhalten die für das Veterinärwesen zu-
ständigen Obersten Landesbehörden sowie die betroffenen Pferdezucht- und –sportlichen
Verbände bzw. Organisation.

Im Hinblick auf die Frage, ob Tierärzte automatisch die Kennzeichnung eines Einhufers
durchführen dürfen, ohne dass eine Prüfung ihrer diesbezüglichen Sachkunde erfolgt ist, be-
steht folgender Konsens mit den zuständigen Obersten Landesbehörden: Tierärzte dürfen auf-
grund ihrer in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Kennzeichnung
von Einhufern durchführen. Sie sollten sich aber über die Anforderungen der Verordnung
(EG) Nr. 504/2008, die an einen Kennzeichnungsberechtigten gestellt werden, informieren und
diese einhalten.

Abschließend weise ich auf einen Fragen-Antwort-Katalog zur Kennzeichnung und Identifi-
zierung von Einhufern hin, der auf der BMELV-Internetseite unter folgender Adresse abgeru-
fen werden kann:

[http://www.bmelv.de/cln_154/DE/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Einhufer/
Einhufer_node.html](http://www.bmelv.de/cln_154/DE/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Einhufer/Einhufer_node.html)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Bätza